

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1728

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich der ANTIFA-Kundgebung vom Freitag, 06. Oktober 2017 in Bern

1. Ausgangslage

Auf Freitag, dem 06. Oktober 2017, wurde eine Antifaschistische Demonstration in Bern aufgerufen. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich der ANTIFA-Kundgebung zu gewährleisten, stellte die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 26. September 2017 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegten Informationen musste mit einer antifaschistischen Demonstration gerechnet werden. Gleichzeitig fanden mehrere Sportanlässe im Kanton Bern statt. Es wurde in diesem Zusammenhang, auf Grund früherer Ereignisse, mit einer sehr hohen Gewaltbereitschaft gerechnet. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kantonspolizei hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erheblich mehr Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 26. September 2017 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der ANTIFA-Kundgebung vom Freitag, 06. Oktober 2017 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen